

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.44/118/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Tiefbauamt / Amt 44/Ki

Sachbearbeiter/in: Ina Kiel
-----------------------------

## Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlage 1: Widmungsplan Burggrafenstraße

Anlage 2: Widmungsplan beschränkt-öffentlicher Weg Sieben Morgen

Anlage 3: Widmungsplan Sieben Morgen

Anlage 4: Widmungsplan Bergstraße

Anlage 5: Widmungsplan Fliederweg

Anlage 6: Widmungsplan Rennweg

Anlage 7: Übersichtsplan Penzendorf

Anlage 8: Widmungsplan Friedrichstraße

Anlage 9: Übersichtsplan Friedrichstraße

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	17.03.2026	öffentlich	Beschluss

## Beschlussvorschlag:

1. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nrn. 157/9, 157/21, 157/22, Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Burggrafenstraße zu.
2. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 148/111 Tfl., Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg Sieben Morgen zu.
3. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 148/111 Tfl. und Fl. Nr. 148/121, Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Sieben Morgen zu.
4. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nrn. 1/9 und 233/24, Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Bergstraße zu.
5. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nrn. 1/15 und 166/1, Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Fliederweg zu.
6. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nrn. 1/8, 170 Tfl., 169 Tfl., 178/1 und 179/6 Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Rennweg zu.

7. Der Planungs- und Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 312/1, Gem. Schwabach nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Friedrichstraße zu.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Straßenbaulast			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

<b>Klimaschutz</b>			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die nachfolgenden Flächen erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6, 7 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

## **II. Sachverhalte**

### **1. Widmung Ortsstraße – Burggrafenstraße**

Die Burggrafenstraße ist als Ortsstraße gewidmet. Bei erstmaliger Anlegung des Bestandsverzeichnisses der damaligen Gemeinde Penzendorf wurden die Flurnummern nicht inhaltlich benannt. Da rechtliche Bedenken über die ordnungsgemäße Durchführung des förmlichen Widmungsverfahrens bestehen, werden die Fl. Nrn. 157/9 sowie 157/21, Gem. Penzendorf (siehe Anlage 1 – blau markierte Fläche, 7) nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Burggrafenstraße gewidmet.

Darüber hinaus erwarb die Stadt Schwabach mit Kaufvertrag vom 14.11.2016 die Fl. Nr. 157/98, Gem. Penzendorf, welche aus dem Eckgrundstück Fl. Nr. 157/22, Gem. Penzendorf herausgemessen wurde (siehe Anlage 1 – grün markierte Fläche, 7). Diese Fläche wurde bislang nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Burggrafenstraße zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Penzendorfer Hauptstraße. Endpunkt ist die Einmündung in die Bergstraße. Die Länge beträgt 254 m, wobei eine Streckenlänge von 13m mit der Ortsstraße Dr.-Ehlen-Straße zusammenfällt.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **2. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg - Sieben Morgen**

Die damalige Gemeinde Penzendorf hatte bei erstmaliger Anlegung des Bestandsverzeichnisses den beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg in der Neuen Siedlung“ gewidmet (siehe Anlage 2 - lila markierte Fläche, 7). Dieser Weg wurde jedoch ohne Nennung einer eigenen Flurnummer auf der Bestandskarte vermerkt. Zudem wurde in den Akten vermerkt, dass dieser Weg zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte, weshalb Zweifel an der rechtswirksamen Widmung bestehen.

Da die Fl. Nr. 148/111 Tfl., Gem. Penzendorf insbesondere für den Fußverkehr Bedeutung hat, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen.

Anfangspunkt ist der nordöstliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 148/3, Gem. Penzendorf. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl. Nr. 233/19, Gem. Penzendorf. Die Länge beträgt 32m.

Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **3. Widmung Ortsstraße - Sieben Morgen**

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Ortsstraße Sieben Morgen im westlichen Verlauf sich verlängert hat. Die Fl. Nr. 148/111 Tfl. und Fl. Nr. 148/121, Gem. Penzendorf sind bislang nicht gewidmet (siehe Anlage 3 -rot markierte Fläche, 7). Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Sieben Morgen zu widmen.

Anfangspunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 148/4 und 148/5, Gem. Penzendorf. Endpunkt ist die Einmündung in die Burggrafenstraße. Die Länge beträgt 560m.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **4. Widmung Ortsstraße – Bergstraße**

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die durch die Stadt Schwabach käuflich erworbenen Flurstücke Fl. Nr. 1/9 und 233/24, Gem. Penzendorf bislang nicht gewidmet sind (siehe Anlage 4 - gelb markierte Fläche, 7). Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Bergstraße zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Penzendorfer Hauptstraße (Staatsstraße). Endpunkt ist der nordwestliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 145/13, Gem. Penzendorf. Die Länge beträgt 701m.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **5. Widmung Ortsstraße - Fliederweg**

Die Fl. Nrn. 1/15 und 166/1, Gem. Penzendorf sind bislang nicht gewidmet (siehe Anlage 5 - braun markierte Fläche, 7). Da sie als Verkehrsfläche genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Fliederweg zu widmen.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **6. Widmung Ortsstraße - Rennweg**

Im Rahmen der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl. Nrn. 1/8, 170 Tfl., 169 Tfl., 178/1 und 179/6 Gem. Penzendorf nicht gewidmet sind (siehe Anlage 6 – orange markierte Fläche, 7). Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Rennweg zu widmen.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **7. Widmung Ortsstraße - Friedrichstraße**

Die Fl. Nr. 312/1, Gem. Schwabach wurde durch die Stadt Schwabach käuflich erworben (siehe Anlage 8 – pink markierte Fläche, 9). Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Friedrichstraße zu widmen.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.